

78. Wie unterscheiden sich bei der vom Enteigneten aus § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhobenen Klage auf Erhöhung der Enteignungsentschädigung Grund und Betrag des Anspruchs im Sinne des § 304 ZPO.?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Oktober 1910 i. S. preuß. Fiskus (Besl.) w. S. (Rl.). Rep. VII. 562/09.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger verlangt mit der gemäß § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhobenen Klage Erhöhung der ihm im Enteignungsverfahren zugebilligten Entschädigung um mehr als 2500 M. Er erachtet erstens die Entschädigung für den ihm entzogenen Grund und Boden für zu gering, und er fühlt sich weiter dadurch beschwert, daß der Bezirksauschuß es abgelehnt hat, ihm Entschädigung für die Nachteile zu gewähren, die ihm bei der Bewirtschaftung seiner westlich von der Bahn belegenen Grundstücke nach seiner Behauptung durch die Bahnüberwegung bei der Haltestelle E. erwachsen sind. Letzteres bezeichnet er als seinen Hauptbeschwerdepunkt. Über diesen ist in den Vorinstanzen erkannt, und zwar durch Zwischenurteil aus § 304 ZPO. Daß ein solches ergangen ist und auch hat erlassen werden sollen, unterliegt nach dem Wortlaute der Formel des erstinstanzlichen Urteils und den sie erläuternden Gründen, welche die Entscheidung ausdrücklich als eine nach § 304 getroffene bezeichnen, keinen begründeten Bedenken. Der

Entschädigungsanspruch wird nach der Urteilsformel und nach den Entscheidungsgründen, abweichend von der Entscheidung des Bezirksausschusses, „durch Vorabentscheidung dem Grunde nach“ auch insofern, als der Kläger Entschädigung für die vorerwähnten Wirtschaftserschwernisse begehrt, für gerechtfertigt erklärt. Dieser Entscheidung ist das Berufungsgericht beigetreten; es erachtet das Zwischenurteil für zutreffend. Dabei ist die Frage, ob im vorliegenden Falle eine solche Vorabentscheidung prozessual zulässig ist, soweit ersichtlich, nicht angeregt. Erst in der Revisionsinstanz sind in dieser Beziehung mit Recht Bedenken erhoben worden.

Ein Zwischenurteil aus § 304 ZPO. hat einen nach Grund und Betrag streitigen Anspruch zur Voraussetzung. Hier aber handelt es sich um einen nur dem Betrage, nicht auch dem Grunde nach streitigen Anspruch. Grund des Anspruchs ist die Entschädigungspflicht, die dem Beklagten als dem mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmer durch die Entziehung klägerischen Eigentums erwachsen ist. Das Bestehen dieser Entschädigungspflicht ist in der vorliegenden Sache auch jetzt noch außer Streit. Streitig ist nur, ob der Beklagte durch Gewährung der vom Bezirksausschusse festgesetzten Entschädigungssumme seiner Pflicht bereits genügt hat oder ob dem Kläger eine höhere Entschädigung zusteht. Das ist ein lediglich um den Betrag geführter Streit.

In den Vorinstanzen ist dies verkannt, anscheinend weil dort davon ausgegangen ist, das Verlangen des Klägers auf Entschädigung für die seinem Restbesitze erwachsenen Wirtschaftserschwernisse und den dadurch herbeigeführten Minderwert sei ein selbständiger gegen den Unternehmer erhobener Anspruch. Das trifft aber nicht zu. Die Enteignungsentuschädigung ist rechtlich eine einheitliche. Wenn sie sich aus mehreren Ansätzen zusammensetzt, stellen diese keine selbständigen Ansprüche des Enteigneten dar, sondern bilden nur Faktoren für die Berechnung der Gesamtentschädigung. Nur ein solcher Rechnungsfaktor ist auch der Minderwert, der durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz entsteht; er wird nicht selbständig entschädigt, sondern die nach § 8 Ent.Ges. „für die Abtretung des Grundeigentums“ zu gewährende Entschädigung „umfaßt“ ihn mit, wie sich das Gesetz a. a. O. ausdrückt. Das ist bereits in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 267 ausgesprochen; die spätere Rechtsprechung

des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, hat hieran festgehalten.

Aus der rechtlichen Einheitlichkeit der Enteignungsentschädigung ergibt sich aber auch noch eine weitere Folgerung gegen die prozessuale Zulässigkeit des hier erlassenen Zwischenurteils.

Wenn die einzelnen Positionen der Enteignungsentschädigung keine selbständige Bedeutung haben, so ist bei einer Klage, welche lediglich die Erhöhung der Enteignungsentschädigung erstrebt, der Anspruch dem Grunde nach noch nicht damit gerechtfertigt, daß, wie dies hier in der Vorinstanz geschehen ist, festgestellt wird, eine bisher nicht berücksichtigte Position sei zu Gunsten des Enteigneten in Rechnung zu stellen. Daraus folgt . . . noch nicht, daß die Gesamtentschädigung nicht dennoch eine ausreichende ist. Die einzelnen Ansätze können, wie in dem angeführten Urteile ausgesprochen ist, auch zum Vorteile der Partei, welche den Entschädigungsfestsetzungsbeschuß nicht angefochten hat, in der gerichtlichen Entscheidung geändert, nur die Gesamtentschädigung darf zu Gunsten dieser Partei nicht herabgesetzt werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze würde der Anspruch bei einer auf Erhöhung der Enteignungsentschädigung gerichteten Klage, sofern nur die Höhe der Entschädigung streitig ist, nur dann dem Grunde nach gerechtfertigt sein, wenn feststeht, daß die Gesamtentschädigung als solche zu erhöhen ist, daß dem Enteigneten ein die festgesetzte Summe übersteigender Mehranspruch zusteht. Eine dahingehende Feststellung ist in der Vorinstanz aber nicht getroffen, und deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß die Nachteile, die der Kläger aus den Wirtschaftserschwernissen für seinen Restbesitz herleitet, durch die ihm zugebilligte, vom Beklagten als reichlich bezeichnete Entschädigung schon ausgeglichen sind.

Nach dem Ausgeführten durfte ein Zwischenurteil, wie es ergangen ist, nicht erlassen werden. . . .